

2. Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2021/2022

2.1 Antragsverfahren

¹Die staatlichen Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2021/22 ergeben sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV aus den im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln. ²Im Rahmen der verfügbaren Kontingente werden je Schulart neben den ehemaligen Teilnehmern der Schulversuche MODUS F und Profil 21 in absteigender Reihung die nach Lehrerzahl jeweils größten Schulen ausgewählt. ³Alle nicht unter Nr. 2.3 genannten staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können einen Antrag über das Wartelisten-Verfahren stellen (§ 3 ErwSchLV). ⁴Diese Anträge können, in absteigender Reihenfolge nach der Lehrerzahl, nur dann bewilligt werden, wenn Kapazitäten wegen nicht gestellter oder nicht bewilligter Anträge der unter Nr. 2.3 benannten Schulen verbleiben. ⁵Für ihre Planungen können diese Schulen die aus den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2019/20 ermittelte maximale Anzahl an Funktionsstellen in der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen.

2.2 Funktionsstellenzahl in der erweiterten Schulleitung

¹Für die Antragsbewilligung und die Ermittlung der maximalen Funktionsstellenzahl ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV die Anzahl an Lehrkräfte gemäß den „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2019/2020 maßgeblich, wobei alle zum Erhebungsstichtag an der Schule im Unterricht bzw. für außerunterrichtliche Aufgaben mit Anrechnungsstunden eingesetzten staatlichen Lehrkräfte in die Zählung eingehen. ²Nichtstaatliche Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG, Referendarinnen und Referendare ohne eigenverantwortlichen Unterrichtseinsatz sowie aufgrund von Abordnung, Beurlaubung, Freistellung oder Abwesenheit nicht eingesetzte Lehrkräfte sind nicht einzubeziehen. ³Die maximale Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird auf Grundlage der in § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV festgelegten Führungsspanne von 1 zu 14 bestimmt.

2.3 Neueinrichtungen zum Schuljahr 2021/2022

¹Auf Grundlage der nach dem Aufforderungsschreiben eingegangenen Anträge wird zum Schuljahr 2021/2022 nach Maßgabe der im Staatshaushalt 2021/2022 voraussichtlich verfügbaren Stellen und Mittel an folgenden 54 staatlichen Schulen eine erweiterte Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG eingerichtet:

2.3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
0492	Johannes-Scharrer-Realschule Staatliche Realschule Hersbruck		4
0514	Via-Claudia-Realschule Staatliche Realschule Königsbrunn		4
1079	Staatliche Realschule Freising II Realschule Gute Änger		4
0612	Realschule am Judenstein Staatliche Realschule Regensburg I		4
0413	Walter-Mohr-Realschule Staatliche Realschule Traunreut		3
0423	Staatliche Realschule Obertraubling		3
0463	Realschule im Rupertiwinkel, Staatliche Realschule für Knaben Freilassing		3
0717	Lena-Christ-Realschule Staatliche Realschule Markt Schwaben		3

0430	Altmühltal-Realschule Staatliche Realschule Beilngries		3
0688	Georg-Büchner-Realschule Staatliche Realschule München I		3
0603	Heinrich-Campendonk-Realschule Staatliche Realschule Penzberg		3
0483	Staatliche Realschule Grafenau		3
0488	Johann-Riederer-Schule Staatliche Realschule Hauzenberg		3
0513	Staatliche Realschule Kaufering		3
1070	Staatliche Realschule Affing		3
0641	Jakob-Sandtner-Schule Staatliche Realschule für Knaben Straubing		3
0646	Reiffenstuel-Realschule Staatliche Realschule Traunstein		3
0454	Steigerwaldschule Staatliche Realschule Ebrach		3
0738	Staatliche Realschule Simbach a. Inn		3
0747	Staatliche Realschule Peißenberg		3
0565	Staatliche Realschule Langenzenn		3
0696	Wallburg-Realschule Staatliche Realschule Eltmann		3
0675	Wolffskeel-Schule Staatliche Realschule Würzburg II		3
0442	Staatliche Realschule Coburg I		3
0525	Staatliche Realschule Lauingen Donau-Realschule Lauingen		3
0517	Maximilian-von-Welsch-Schule Staatliche Realschule Kronach I		3
0542	Johannes-Hartung-Realschule Staatliche Realschule Miltenberg		3

2.3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²⁾
0986	Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding		8
0245	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach		8
0959	Carl-Orff-Gymnasium Unterschleißheim		8
0033	Clavius-Gymnasium Bamberg		8
0092	Hardenberg-Gymnasium Fürth		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	7
0190	Pestalozzi-Gymnasium München		7
0971	Gymnasium Kirchheim b. München		7
0170	Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau		7

0205	Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn		7
0234	Dürer-Gymnasium Nürnberg		7
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		7
0189	Rupprecht-Gymnasium München		7
0359	Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf		7
0135	Hildegardis-Gymnasium Kempten		7
0015	Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium Aschaffenburg		7
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	5

2.3.3 Berufliche Schule

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ³⁾
Z179	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen		13
Z181	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg		13
Z174	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München		12
Z705	Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt im Allgäu		8
Z126	Staatliches Berufliches Schulzentrum Miesbach		8
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	8
0874	Staatliche Fachoberschule Landshut		8
0927	Staatliche Fachoberschule Fürstenfeldbruck		7
3036	Staatliche Berufsschule II Passau		7
0932	Staatliche Fachoberschule Neusäß	x	6

¹⁾ **[Amtl. Anm.:]** In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

²⁾ **[Amtl. Anm.:]** Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

³⁾ **[Amtl. Anm.:]** Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.